



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Ederer Geflügelmast GmbH
Hofstetten 1
3244 Ruprechtshofen

Beilagen

WST1-UF-303/001-2026
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at Bürgerservice: 02742/9005-9005 Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

02742/9005-

Bezug

Bearbeitung

Durchwahl

Datum

Mag. iur. Johann Lang

15205

03. Juli 2026

Betrifft

Ederer Geflügelmast GmbH - Errichtung eines Masthühnerstalls für 30.000 Tiere -
Standort: Marktgemeinde Ruprechtshofen (ME), KG Ockert, Gst. Nr. 721; Feststel-
lungsantrag gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000

Bescheid

Die Ederer Geflügelmast GmbH beantragt von der NÖ Landesregierung als im Gegenstand zuständige Behörde gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 festzustellen, ob das im Betreff bezeichnete Vorhaben einer Verpflichtung zur Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

Spruch

I Feststellung

Es wird festgestellt, dass das Vorhaben „Errichtung eines Masthühnerstalls für 30.000 Tiere“ der Ederer Geflügelmast GmbH (idF kurz ASt), -

mit dem der auf Grundstück Nr. 721, KG Ockert, Marktgemeinde Ruprechtshofen, mit 39.900 Mastgeflügelplätzen konsentierter Geflügelmastbetrieb der ASt erweitert wird,

-

keinen Tatbestand im Sinn des § 3a Abs 1 bis 3 iVm Anhang 1 UVP-G 2000 erfüllt und damit nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

Rechtsgrundlagen

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 35/2025, insbesondere §§ 3 Abs 1, 5, 7 und 8, 3a Abs 1 Z 1, Abs 3 Z 1, Abs 6 iVm Anhang 1 Z 43

Hinweis:

Die Kosten (Gebühren) -vorschreibung erfolgt gesondert.

Begründung

1 Sachverhalt

1.1 Vorhaben

Die ASt betreibt am eingangs bezeichneten Standort den mit Bescheid vom 17.Dezember 2018, AZ: 131-9/12-2018, baubehördlich genehmigten Geflügelmastbetrieb, bestehend aus einem Stall für 39.900 Tiere. Der Anlagenstandort liegt in kei-

nem nach Anhang 2 UVP-G 2000 kategorisierten, schutzwürdigen Gebiet und ist als „Grünland Land- und Forstwirtschaft (Glf)“ flächengewidmet.

Dieser Betrieb soll im Wesentlichen um ein weiteres Stallgebäude mit 30.000 Mastgeflügelplätzen erweitert (abgeändert) werden.

Der geplante Stall wird als Bodenhaltungsstall ausgeführt. An den beiden Längsseiten der Stallung ist ein Außenscharraum („Wintergarten“) geplant, zu dem die Tiere ab einem gewissen Alter und bei entsprechenden Temperaturen freien Zugang haben.

Der Luftaustausch erfolgt im Stall über eine mechanische Lüftungsanlage und einen Luft/Luft-Wärmetauscher an der Nordwestseite. Die Ablufführung wird in den folgenden Berechnungen wie folgt dargestellt:

4 Abluftkamine über First + Großraumventilatoren in der nördlichen Giebelwand (Sommer- bzw. Tunnellüftung) + Luft/Luft Wärmetauscher.

Der anfallende Wirtschaftsdünger wird in ein neu geplantes Kotlager verbracht, das bestehende Kotlager wird abgetragen.

1.2 Antrag auf Feststellung gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000

Die ASt beantragt mit Schriftsatz vom 11.Juni 2026 unter Beigabe entsprechender Unterlagen gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 die Feststellung der NÖ Landesregierung als dafür zuständige Behörde, ob für das bezeichnete Änderungsvorhaben eine Verpflichtung zur Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

2 Erhobene Beweise

Der verfahrensgegenständlich beurteilungsrelevante respektive maßgebende Sachverhalt wird anhand des zitierten Antrags und der Antragsunterlagen, sowie der im Parteiengehör eingegangenen und nachstehend abgebildeten Stellungnahmen erhoben und beurteilt.

2.1 Wasserwirtschaftliches Planungsorgan vom 24.Juni 2026, WA2-UVP-1056/001-2026

Insoweit ist von Maßgabe, dass die 2018 genehmigte Bestandsanlage der ASt mit 39.900 Mastgeflügelplätzen um einen weiteren Stall mit 30.000 Mastgeflügelplätzen erstmals erweitert wird.

Ferner ist von Bedeutung, dass lt. Antragsunterlagen – „Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NÖ vom März 2026“ - im Umfeld des Vorhabenstandortes keine geruchsintensiven Betriebe, insbesondere Tierhaltungsbetriebe Dritter existieren und keine schutzwürdigen Gebiete, speziell nach Kategorie C und E des Anhangs 2 UVP-G 2000 vom Vorhaben betroffen sind. Hinsichtlich Schutzgebiete nach Kategorie C wird diese Aussage durch die zitierte Stellungnahme des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans eindeutig bestätigt.

Die auswirkungsseitigen Betrachtungen der Landwirtschaftskammer NÖ lassen zudem schlüssig annehmen, dass das geplante Vorhaben keine Geruchsbelästigungen für nächstgelegene Wohnnachbarn mit sich bringen wird.

Das Ergebnis dieser Beweiswürdigung bleibt im Verfahren unwidersprochen, trotzdem der NÖ Umweltanwalt in seiner Eingabe vom 30.Juni 2026 punkto vorhabeninduzierter Geruchsimmissionen eine sachverständige Beurteilung anregt.

4 Parteiengehör

4.1 Allgemeine Ausführungen

4.1.1 Gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder § 3a Abs 1 bis 3 leg. cit durch das Vorhaben verwirklicht wird.

4.1.2 Im Feststellungsverfahren haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde Parteistellung.

4.1.3 Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden sowie das Wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

4.1.4 Parteien, mitwirkende Behörden und das Wasserwirtschaftliche Planungsorgan können sich zum Vorhaben und seine UVP-Pflicht äußern, und muss ihnen dazu auch Gelegenheit geboten werden.

4.2 Parteiengehör vom 23.Juni 2026

Anm.: Die hierbei ergangenen Stellungnahmen siehe Punkt 2.1!

5 Entscheidungsrelevante Sachverhalt

5.1 Allgemeines

Die in den Rechtsgrundlagen als implizit entscheidungsrelevant erkannten Vorschriften weisen unter anderem die nachstehend abgebildeten Norminhalte auf.

5.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000

Begriffsbestimmungen

§ 2. [...]

(2) Vorhaben ist die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

[...]

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 3. (1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs. 2, § 6 Abs. 1 Z 1 lit. d, § 7 Abs. 2, § 12, § 16 Abs. 2, § 20 Abs. 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs. 3, § 7 Abs. 3 und § 12a anzuwenden.

[...]

(5) Bei der Entscheidung im Einzelfall hat die Behörde folgende Kriterien, soweit relevant, zu berücksichtigen:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, vorhabensbedingte Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle und von Naturkatastrophen, einschließlich solcher, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, Risiken für die menschliche Gesundheit),

2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender oder genehmigter Landnutzung, Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen einschließlich des Bodens, der Fläche, des Wassers und der biologischen Vielfalt des Gebietes und seines Untergrunds, Belastbarkeit der Natur, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der in Anhang 2 angeführten Gebiete),

3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Art, Umfang und räumliche Ausdehnung der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, erwarteter Zeitpunkt des Eintretens, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen, Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermeiden oder zu vermindern) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens.

Bei in Spalte 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich. Bei Vorhaben der Z 18 lit. f, 19 lit. d, 19 lit. f und 21 lit. c des Anhanges 1 ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf die Schutzgüter Fläche und Boden maßgeblich. Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann mit Verordnung nähere Einzelheiten über die Durchführung der Einzelfallprüfung regeln.

[...]

(7) Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen, im Fall einer Einzelfallprüfung ist hierfür Abs. 8 anzuwenden. Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfungsumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Die Entscheidung ist innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. In der Entscheidung sind nach Durchführung einer Einzelfallprüfung unter Verweis auf die in Abs. 5 angeführten und für das Vorhaben relevanten Kriterien die wesentlichen Gründe für die Entscheidung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht, anzugeben. Bei Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist in der Entscheidung auf allfällige seitens des Projektwerbers/der Projektwerberin geplante projektintegrierte Aspekte oder Maßnahmen des Vorhabens, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden oder verhindert werden sollen, Bezug zu nehmen. Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben, haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutzes und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs. 4 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Die Standortgemeinde kann gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Der Umweltschutzes und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

(8) Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde für die Zwecke einer Einzelfallprüfung Angaben zu folgenden Aspekten vorzulegen:

1. Beschreibung des Vorhabens:

- a) Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, von Abbrucharbeiten,
- b) Beschreibung des Vorhabensstandortes, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit der geografischen Räume, die durch das Vorhaben voraussichtlich beeinträchtigt werden,

2. Beschreibung der vom Vorhaben voraussichtlich erheblich beeinträchtigten Umwelt, wobei Schutzgüter, bei denen nachvollziehbar begründet werden kann, dass mit keiner nachteiligen Umweltauswirkung zu rechnen ist, nicht beschrieben werden müssen, sowie

3. Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt unter Berücksichtigung aller vorliegenden Informationen, infolge der erwarteten Rückstände und Emissionen und gegebenenfalls der Abfallerzeugung und der Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Boden, Flächen, Wasser und biologische Vielfalt.

Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 hat sich die Beschreibung auf die voraussichtliche wesentliche Beeinträchtigung des schützenswerten Lebensraums (Kategorie B des Anhanges 2) oder des Schutzzwecks, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, zu beziehen. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann hierbei verfügbare Ergebnisse anderer einschlägiger Bewertungen der Auswirkungen auf die Umwelt berücksichtigen. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann darüber hinaus eine Beschreibung aller Aspekte des Vorhabens oder aller Maßnahmen zur Verfügung stellen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden oder verhindert werden sollen.

[...]

Änderungen

§ 3a. (1) Änderungen von Vorhaben,

1. die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen;

2. für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(2) Für Änderungen sonstiger in Spalte 1 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

1. der Schwellenwert in Spalte 1 durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder bei Verwirklichung der Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 1 des Anhanges 1 kein Schwellenwert angeführt ist, und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(3) Für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn

1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist, und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung gemäß Abs. 1 Z 2, Abs. 2, 3 und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

(6) Bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

(7) Die Genehmigung der Änderung hat auch das bereits genehmigte Vorhaben soweit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der in § 17 Abs. 1 bis 5 angeführten Interessen erforderlich ist.

(Anm.: Abs 8 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 95/2013)

Anhang 1

Der Anhang enthält die gemäß § 3 UVP-pflichtigen Vorhaben.

In Spalte 1 und 2 finden sich jene Vorhaben, die jedenfalls UVP-pflichtig sind und einem UVP-Verfahren (Spalte 1) oder einem vereinfachten Verfahren (Spalte 2) zu unterziehen sind. Bei in Anhang 1 angeführten Änderungstatbeständen ist ab dem angeführten Schwellenwert eine Einzelfallprüfung durchzuführen; sonst gilt § 3a

Abs. 2 und 3, außer es wird ausdrücklich nur die „Neuerrichtung“, der „Neubau“ oder die „Neuerschließung“ erfasst.

In Spalte 3 sind jene Vorhaben angeführt, die nur bei Zutreffen besonderer Voraussetzungen der UVP-Pflicht unterliegen. Für diese Vorhaben hat ab den angegebenen Mindestschwellen eine Einzelfallprüfung zu erfolgen. Ergibt diese Einzelfallprüfung eine UVP-Pflicht, so ist nach dem vereinfachten Verfahren vorzugehen.

Die in der Spalte 3 genannten Kategorien schutzwürdiger Gebiete werden in Anhang 2 definiert. Gebiete der Kategorien A, C, D und E sind für die UVP-Pflicht eines Vorhabens jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen sind.

	UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
[...]			
	Land- und Forstwirtschaft		
Z 43		a) Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren ab folgender Größe: 48 000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelternier oder Truthühnerplätze 65 000 Mastgeflügelplätze 2 500 Mastschweineplätze 700 Sauenplätze 500 Rinderplätze (für Rinder über ein Jahr alt);	b) Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C oder E oder in Beobachtungsgebieten oder voraussichtlichen Maßnahmengebieten gemäß § 33f WRG 1959, ab folgender Größe: 40 000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelternier oder Truthühnerplätze 42 500 Mastgeflügelplätze 1 400 Mastschweineplätze 450 Sauenplätze 300 Rinderplätze (für Rinder über ein Jahr alt); Betreffend lit a und b gilt: Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100% ist eine UVP bzw. eine Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestän-

	UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
			de bis 5% der jeweiligen Platzzahlen innerhalb eines Vorhabens bleiben unberücksichtigt.
[...]			

Anhang 2

Einteilung der schutzwürdigen Gebiete in folgende Kategorien:

Kategorie	schutzwürdiges Gebiet	Anwendungsbereich
A	besonderes Schutzgebiet	nach der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. Nr. L 20 vom 26.01.2009 S. 7 zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 S. 193, sowie nach der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992 S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 S. 193, in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs 2 dieser Richtlinie genannte Schutzgebiete; Bannwälder gemäß § 27 Forstgesetz 1975; bestimmte nach landesrechtlichen Vorschriften als Nationalpark 1) oder durch Verwaltungsakt ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes oder durch Verordnung ausgewiesene, gleichartige kleinräumige Schutzgebiete oder ausgewiesene einzigartige Naturgebilde; in der Liste gemäß Artikel 11 Abs 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. Nr. 60/1993) eingetragene UNESCO-Welterbestätten
B	Alpinregion	Untergrenze der Alpinregion ist die Grenze des geschlossenen Baumbewuchses, dh. der Beginn der Kampfzone des Waldes (siehe § 2 ForstG 1975)
C	Wasserschutz- und Schongebiet	Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959
D	belastetes Gebiet (Luft)	gemäß § 3 Abs 8 festgelegte Gebiete

Kategorie	schutzwürdiges Gebiet	Anwendungsbereich
E	Siedlungsgebiet	<p>in oder nahe Siedlungsgebieten.</p> <p>Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten), 2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibekkenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.

1) Gebiete, die wegen ihrer charakteristischen Geländeformen oder ihrer Tier- und Pflanzenwelt überregionale Bedeutung haben.

6 Subsumption

6.1 Allgemeine Ausführungen

Ein Vorhaben unterliegt dann der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn es einen Tatbestand des Anhanges 1 oder § 3a Abs 1 bis 3 UVP-G 2000 erfüllt.

Tritt ein solcher Fall ein, unterliegen auch alle mit diesem Tatbestand im sachlichen und räumlichen Zusammenhang stehenden Maßnahmen als ein Gesamtvorhaben im Sinne von § 2 Abs 2 leg. cit. dieser speziellen Prüfpflicht.

Bei der konkreten Tatbestandsfeststellung kommt dem deklarierten Willen des Antragstellers maßgebende Bedeutung zu (vgl. US 04.07.2002, 5B/2002/1-20 Anselden II).

6.2 Spezielle Tatbestandsfeststellung im Sinne Anhang 1 UVP-G 2000

6.2.1 Anlagen zur Haltung oder zur Aufzucht von Tieren

Anlagen zur Haltung oder zur Aufzucht von Tieren fallen unter den Vorhabentyp des Anhanges 1 Z 43 leg. cit. und sind je nachdem sich der Vorhabenstandort in einem schutzwürdigen Gebiet nach Kategorie C oder E oder in Beobachtungsgebieten oder voraussichtlichen Maßnahmengebieten gemäß § 33f WRG 1959 befindet oder nicht nach dem jeweiligen Tatbestand gemäß Z 43 lit a oder b leg. cit. zu bemessen.

Angesichts dessen, dass das betrachtete Vorhaben keine der bezeichneten schutzwürdigen Gebiete berührt, sind infolge die weiteren Prüfbetrachtungen lediglich am Tatbestand gemäß Z 43 lit a leg. cit. vorzunehmen.

6.3 Spezielle Tatbestandsfeststellung im Sinne § 3a Abs 1 bis Abs 3 UVP-G 2000

Wegen der geplanten Bestandserweiterung respektive -änderung sowie der dezidierten gesetzlichen Normierung kommt im Verbund auch den Änderungstatbeständen des § 3a Abs 1 und 3 leg. cit. grundsätzliche Prüfrelevanz zu. § 3a Abs 2 leg. cit. kommt bei einem Spalte 2-Vorhaben, wie im Gegenstand der Fall, jedenfalls nicht zur Anwendung.

7 Rechtliche Würdigung

7.1 Feststellungsbegehren

Das verfahrensgegenständliche Feststellungsbegehren entspricht den formalen Kriterien und ist gemäß § 3 Abs 7 und 8 UVP-G 2000 rechtskonform und zulässig.

7.2 Vorhaben/Vorhabenqualifikation

Sachverhaltsgemäß verfolgt die ASt die Abänderung ihrer Bestandanlage am bezeichneten Standort und werden sohin diese und die geplante, neue Anlage absichtsgemäß in einen sachlichen und räumlichen Zusammenhang gebracht. Insoweit bilden beide Anlagen infolge ein Gesamtvorhaben im Sinn von § 2 Abs 2 UVP-G 2000 und sind die im Änderungsverbund geplanten Einzelmaßnahmen in Summe rechtlich eindeutig als ein Änderungsvorhaben zu qualifizieren.

7.3 Prüfung der UVP-Pflicht

Die UVP-Pflichtigkeit des gegenständlichen Änderungsvorhabens bestimmt sich ex lege danach, wieweit die in Punkt 6 recte als im Gegenstand prüfrelevant erhobenen Rechtstatbestände durch das Vorhaben tatsächlich verwirklicht werden.

Gegebenenfalls, dass tatbildgebende Mengenschwellen oder Kriterien dieser Bestimmungen nicht erfüllt werden, ist im Wege einer zusätzlichen Kumulationsprüfung gemäß § 3a Abs 6 leg. cit. zu verifizieren, ob aufgrund Entsprechung des im Zusammenhang einschlägigen Rechtstatbestandes das Vorhaben einer obligatorischen Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht untersteht.

Formalrechtlich gilt zu beachten, dass das Rechtsinstitut der Kumulationsprüfung von der in einzelnen Vorhabentatbeständen integrierten Einzelfallprüfung (EFP) strikt zu unterscheiden ist und selbst eine „spezielle“ EFP als Tatbestandsmerkmal aufweist.

Für die Einzelfallprüfung ist nach geltender Judikatur zwingend zu beachten:

Aufgabe der Einzelprüfung nach der UVP-Richtlinie kann nur eine sehr allgemeine Feststellung sein, Auswirkungen eines Vorhabens in allen Einzelheiten bleibt den hierfür vorgesehenen Bewilligungsverfahren vorbehalten (US vom 10.11.2000, US 9/2000/9/23).

Nach der Judikatur kann Aufgabe der Einzelfallprüfung nur eine sehr allgemeine Feststellung sein, ob mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Entscheidend ist dabei nicht, ob tatsächlich erhebliche schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Z. 1 UVP-G 2000 eintreten, sondern ob mit derartigen Auswirkungen zu rechnen ist. Die Feststellung der Auswirkungen baut demnach auf Prognosen und Erwartungen auf (s. etwa US 1B/2001/2-28 vom 23. August 2001, US 1/2000/17-18 vom 23. Februar 2001).

Die Behörde hat im Fall einer Einzelfallprüfung nach § 3 Abs 2 UVPG 2000 nur zu klären, ob mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist (vgl. E 23. September 2009, 2007/03/0170; E 26. April 2011, 2008/03/0089; E 30. Juni 2006, 2005/04/0195). Wie derartige Auswirkungen zu beurteilen sind und ihnen entgegenzutreten ist, ist dem späteren Bewilligungsverfahren vorbehalten. Insofern stellt die Einzelfallprüfung also nur eine Grobbeurteilung eines Vorhabens dar (vgl. E 21. Dezember 2011, 2006/04/0144; E 21. Dezember 2011, 2007/04/0112). Dies entspricht auch den Vorgaben des § 3 Abs 7 UVPG 2000, wonach sich die Behörde, dann, wenn sie eine Einzelfallprüfung durchzuführen hat, hinsichtlich Prüftiefe und Prüfumfang auf eine vorheriger Grobprüfung zu beschränken hat. (VwGH vom 19.12.2018, Ra 2016/06/0141).

7.4 Tatbestandsprüfung

7.4.1 Vorbemerkung

In Ansehung der rechtmäßig durchgeführten Tatbestandssubsumption ist die weitere Tatbestandsprüfung anhand der dort genannten Rechtsbestimmungen des Anhanges 1 Z 43 lit a iVm § 3a Abs 1 und 3 leg. cit. vorzunehmen. Dabei hängt eine obligatorische Umweltverträglichkeitsprüfung davon ab, wieweit diese Rechtstatbestände tatsächlich verwirklicht werden.

7.4.2 Tatbestandsprüfung gemäß Anhang 1 Z 43 lit a iVm § 3a Abs 1 und 3 UVP-G 2000

Punkto des Vorhabentyps der Z 43 lit a leg. cit. ist evident, dass in gegenständlicher Angelegenheit eine Mastgeflügelhaltung in Betracht steht, bei der die tatbildgebende Mengenschwelle von 65 000 Tierplätzen, durch die im Bestand und der geplanten Abänderung in Summe geschaffene Kapazität von 69 900 Mastgeflügelplätzen erreicht bzw. übertroffen wird.

In einem erweist sich, dass die im Vergleich zur Bestandsanlage vorgesehene Erweiterung der Tierplätze um 30 000 rechnerisch 46,15% und keine 100% bzw. zumindest 50% der bezeichneten tatbildgebenden Mengenschwellen ausmacht. Das bedeutet, dass die Änderungstatbestände nach § 3a Abs 1 Z 1 und Abs 3 Z 1 leg. cit. mangels jeweils entsprechender Kapazitätsausweitung unerfüllt bleiben und deshalb unter Verweis auf Punkt 7.3 der Bedarf zur Vornahme einer Kumulationsprüfung gemäß § 3a Abs 6 leg. cit. begründet wird.

Die Änderungstatbestände nach § 3a Abs 1 Z 2 und Abs 3 Z 2 leg. cit. sind nicht angesprochen, weil die darin geregelten Sachverhalte gegenständlich definitiv nicht vorliegen.

7.5 Kumulationsprüfung

7.5.1 Allgemeines

Die Kumulationsprüfung nach § 3a Abs 6 UVP-G 2000 setzt tatbildgemäß voraus, dass bei Änderungen von Vorhaben nach Anhang 1 die in § 3a Abs 1 bis 5 leg. cit. angeführten Schwellenwerte nicht erreicht oder Kriterien nicht erfüllt werden.

Trifft diese elementare Voraussetzung zu, ist zu prüfen, ob -

a) der jeweilige Schwellenwert oder das Kriterium gemeinsam mit anderen Vorhaben erreicht oder erfüllt wird. Dabei ist zu beachten, dass diese anderen Vorhaben selbst dem Vorhabenkatalog nach Anhang 1 leg. cit. zugehören und eine gleiche oder vergleichbare Schwellenwert- bzw. Kriterienbeschreibung aufweisen müssen. Das Bestehen solcher anderen Vorhaben setzt zudem voraus, dass sie physisch vorhanden oder zumindest genehmigt bzw. bereits vollständig genehmigungsbeantragt sind.

b) diese anderen Vorhaben schutzgutbezogen, d.h, in ihrem Auswirkungs- bzw. Emissionsverhalten auf die Umwelt gleichartig sind. Unter Umwelt sind ex lege die in § 1 Abs 1 Z 1 leg. cit. normierten Schutzgüter gemeint.

c) die allfällig vorhandenen gleichartigen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang mit dem konkret betrachteten Vorhaben stehen. Insoweit muss eine Überlagerung der betreffend die festgestellten Emissionen jeweils vorhabenbezogenen Wirkungsebenen berechtigt angenommen werden können.

d) die Überlagerung von solchen Wirkungsebenen zu insb. Emissionsanhäufungen respektive diesbezügliche Kumulationen führen können, die in entsprechender Einzelfallbetrachtung im Ergebnis mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt rechnen lassen.

Beachtenswert ist, dass eine tatbildgemäße Einzelfallprüfung ex lege entfällt, wenn das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von weniger als 25% des Schwellenwertes aufweist.

7.5.2 Kumulationsprüfung – Ergebnis

Sachverhaltsgemäß und beweisgewürdigt existieren im Umfeld des in Betracht stehenden Vorhabenstandortes keine im dargestellten Sinn kumulationsfähigen, anderen Vorhaben. Diese Feststellung beruht auf den glaubwürdigen Ausführungen der Landwirtschaftskammer NÖ, welche keine Veranlassung zum Zweifel an deren Richtigkeit erkennen lassen. Demgemäß ermangelt es eines wesentlichen Tatbestandsmerkmals des § 3a Abs 6 leg. cit. und in einem auch der Anwendbarkeit dieser Rechtsbestimmung im Gegenstand.

Angesichts dessen fehlt auch die rechtliche Grundlage für die vom NÖ Umweltsachverständigen angeregten sachverständigen Immissionsbetrachtungen im Gegenstand.

7.6 Gesamtprüfergebnis/Zusammenfassung

Im Ergebnis der voranstehend dargelegten Sach- und Rechtslage ist evident, dass der gegenständlich geplante, weitere Stallbau für Mastgeflügel kein Vorhaben gemäß § 3a Abs 1 Z 1 bzw. Abs 3 Z 1 iVm Anhang 1 Z 43a leg. cit. verwirklicht. Insoweit besteht für das Vorhaben der ASt keine Verpflichtung zur Umweltverträglichkeitsprüfung und ist dies rechtens spruchgemäß festzustellen.

Die Kosten (Gebühren-) -vorschreibung erfolgt zulässigerweise gesondert.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 50 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die

Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Ruprechtshofen, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 1, 3244 Ruprechtshofen
2. NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. Bezirkshauptmannschaft Melk, Abt Karl-Straße 25a, 3390 Melk
4. Landeshauptfrau von NÖ, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
5. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK), Anlagenbezogener Umweltschutz, Umweltbewertung und Luftreinhaltung, Abteilung VI/5, Stubenring 1, 1010 Wien zur Kenntnis

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. iur. L a n g



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.noee.gv.at/amtssignatur